Allgemeine Geschäftsbedingungen der

SchwerdtGruppe

bestehend aus folgenden Unternehmen:

Support & Consulting GmbH Argutec GmbH Ellinger Arbeitssicherheit GmbH IGA-Consulting GmbH

Stand: November 2025

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1. Unsere ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Entgegenstehende oder von unseren ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN oder von dem Gesetz zu unserem Nachteil abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten auch dann, wenn unsere Vertragsleistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN oder zu unserem Nachteil von dem Gesetz abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos erbracht werden.
- 1.2. Unsere **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- 1.3. Unsere ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten für unsere Leistungen die Regelungen der §§ 611 ff BGB.
- 1.5. Vertragsgegenstand sind die vereinbarten Leistungen und nicht ein bestimmter Erfolg.
- 1.6. Wir sind berechtigt, Untervollmacht an Dritte zu erteilen oder Subunternehmer einzusetzen.

2. Angebote, Auftragserteilung, Vertragsgegenstand und Leistungsänderungen

- 2.1. Unsere Angebote und Kostenanschläge sind sofern nicht ausdrücklich als fest bezeichnet freibleibend und unverbindlich. Gebuchte Termine des Vertragspartners sind fest und verbindlich.
- 2.1a. Unsere Angebote sind, sofern im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist angegeben ist, ab Ausstellungsdatum für 3 Monate gültig. Nach Ablauf dieser Frist verlieren Angebote ihre Bindungswirkung automatisch.
- 2.2. An allen Angebots- und Vertragsunterlagen, insbesondere Entwürfen, Zeichnungen, Abbildungen etc. sowie Mustern, Modellen und Prototypen, behalten wir uns sämtliche Rechte insoweit vor, als sie nicht nach Sinn und Zweck des Vertrages bzw. auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung dem Vertragspartner eingeräumt werden. Angebotsunterlagen sowie Muster, Modelle und Prototypen sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner diesbezüglich nicht geltend machen.
- 2.3. Wir sind bemüht, Änderungsverlangen des Vertragspartners Rechnung zu tragen, sofern uns dies im Rahmen unserer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand oder den Zeitplan, verpflichten sich die Parteien zu einer angemessenen Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere zu einer Erhöhung der Vergütung und einer Verschiebung der Termine zur Leistungserbringung.
- 2.4. Grundlage der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Beratungsvertrag, bzw. der Auftrag des Vertragspartners an uns, in dem der Leistungsumfang sowie die Vergütung festgehalten werden. Wir erbringen unsere Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und stets bezogen auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Vertragspartners. Unsere Leistung beruht auf Kooperation und gegenseitigem Vertrauen.
- 2.5. Soweit vereinbart oder erforderlich, ziehen wir Dritte hinzu, die wir durch langjährige Zusammenarbeit kennen. Die Geschäftsbeziehung besteht in diesen Fällen weiterhin zwischen uns und dem Vertragspartner, sofern nichts anderes vereinbart wurde
- 2.6. Aktualisierungen und Änderungen von Angeboten und Aufträgen werden von beiden Parteien schriftlich festgelegt und als Zusatzvereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen.
- 3.2. Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung einschließlich etwaiger Zusatzkosten, wie Fahrtkosten, Porto, Versand, Fracht, Verpackung, Versicherung. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Soweit nichts anderweitig vereinbart, sind
- 3.3. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen sind Zahlungen des Vertragspartners innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärungen unsererseits zehn Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.4. Anfallende Hotelkosten (Übernachtungs-, Frühstücks- und Parkgebühren) hat der Vertragspartner zu übernehmen. Die Hotelkosten werden als Pauschalbetrag angeboten und nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Eine Übernachtung ist notwendig, wenn Berater oder Dozenten von uns aus dienstlichen Gründen am Vortag anreisen oder am Ende eines Arbeitstages eine Distanz von mehr als 70 km zum betreuenden Standort zu unserem Geschäftssitz zurücklegen müssten.

- 3.5. Anfallende Fahrtkosten hat der Vertragspartner zu übernehmen. Die Ermittlung der Fahrtkosten erfolgt pro Besuch für die Hin- & Rückfahrt vom betreuenden Standort von uns zum Ausführungsort der Dienstleistung oder Veranstaltung.
- 3.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Leistungsfristen, Termine, Ausführung Dienstleistung, Ablauf Dienstleistung und Mitwirkung des Vertragspartners

- Leistungstermine können nur Richtzeiten bzw. voraussichtliche Termine sein, die nach bestem Wissen und Gewissen angegeben werden. Die angegebenen Leistungszeiten sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche
- 4.2. Die Dienstleistungen werden im Laufe des Kalenderjahres nach Einplanung durch uns erbracht. Sofern die Beauftragung im Laufe des Kalenderjahres erfolgt, werden die zu erbringenden Leistungen mit anteilig berechnet, geplant und erbracht. Als Einsatzzeit zählt die im Betrieb erbrachte Zeit und die Zeit für die notwendige Vor- und Nachbereitung sowie die Ausarbeitungen im Sicherheitsbüro. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist gem. § 5 DGUV Vorschrift 2 dazu verpflichtet, dem Vertragspartner regelmäßig über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu berichten. Wird ein fest vereinbarter Termin für eine Dienstleistung durch den Vertragspartner weniger als 24 Stunden vor Beginn abgesagt, behalten wir uns vor, den vollen Tagessatz bzw. die vereinbarte Vergütung in Rechnung zu stellen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Absage in Textform.
- Sollten Verfahren/Fragestellungen nicht durch Personal von uns abgedeckt werden können, werden in Absprache mit 4.3. dem Vertragspartner externe Experten zu Rate gezogen, die den Anforderungen des § 7 ASiG genügen. Diese Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. In Bezug auf die Durchführung und ggf. Veranlassung mess- und prüftechnischer Leistungen erhalten wir Anweisungen durch den Vertragspartner. Der Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal aus anderen Standorten von uns obliegt ausnahmslos uns. Wir weisen ein implementiertes Managementsystem (GQA) nach und binden unsere Lieferanten in dieses Managementsystem ggf. mit ein.
- 4.4. Die Einhaltung von Leistungsverpflichtungen, insbesondere Leistungsterminen, setzt voraus:
 - die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Vertragspartners, insbesondere den Eingang vom Vertragspartner zu liefernder Unterlagen und Informationen;
 - die Klärung sämtlicher Einzelheiten mit dem Vertragspartner;

 den Eingang vereinbarter Abschlagszahlungen.
Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Vertragspartner wird von uns vorgelegte Zwischenergebnisse, Dokumente, Gesprächsprotokolle etc. unverzüglich daraufhin prüfen, ob die darin enthaltenen Informationen zutreffen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Informationen auf Verlangen von uns auf Anfrage hin schriftlich zu versichern. Wenn die von uns übernommenen Aufgaben Arbeiten von Beratern an oder mit EDV-Geräten des Vertragspartners mit sich bringen, ist der Vertragspartner verpflichtet, sich vor Datenverlust an gemessen zu schützen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

- 4.5. Die Nichteinhaltung eines Termins berechtigt den Vertragspartner erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- Unsere Haftung im Falle von Leistungsverzögerung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden 4.6. begrenzt, außer die Leistungsverzögerung beruht auf einer von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung.

5. Verschwiegenheitsklausel

- Die Parteien sind ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen oder 5.1. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen jeweils im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how. Dies gilt nicht, soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen die jeweilige Partei verpflichtet ist, Behörden, der Justiz oder sonstigen Dritten Auskunft zu erteilen.
- 5.2. Wir sind befugt, uns anvertraute, personenbezogene Daten des Vertragspartners im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Soweit mit dem Vertragspartner nicht ausdrücklich Anderes vereinbart wurde, stimmt dieser einer unverschlüsselten, elektronischen Übermittlung von vertraulichen Informationen
- 5.3. Die Geheimhaltungspflicht gemäß § 5.1 gilt nicht für vertrauliche Informationen, wenn und soweit
 - · diese bereits vor Offenlegung und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig im Besitz der jeweiligen Partei waren:
 - jeweiligen Partei nach Abschluss des Vertrags von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig übermittelt wurden;
 - · diese ohne Zutun von der jeweiligen Partei veröffentlicht wurden oder anderweitig ohne ihr Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
 - die jeweilige Partei einer Weitergabe der Informationen zugestimmt hat.
- Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort und kann nur schriftlich aufgehoben 5.4. werden.

6. Mängelrüge

- Wenn uns der Vertragspartner nicht innerhalb von fünf Tagen nach Abwicklung des Auftrags etwaige objektiv vorhandene, schwerwiegende Mängel meldet, so gilt der Auftrag als endgültig abgewickelt.
- Sollte der Vertragspartner eine Dienstleistung komplett in Frage stellen, muss diese Bemängelung durch ein von 6.2. einem Dritten erstelltes, seriöses Gegengutachten untermauert werden.
- Sofern eine Mängelrüge erfolgt, muss uns die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt werden. Sollte diese 6.3. Nachbesserung nachweislich erfolglos bleiben, so hat der Vertragspartner das Recht auf Minderung oder Rücktritt.

7. Haftungsbeschränkung

Wir übernehmen keine Haftung für jegliche Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Stromausfälle, Naturereignisse oder Verkehrsstörungen), Netzwerk- und Serverfehler, Leitungs- und Übertragungsstörungen, Viren oder Störung des Postweges entstanden sind. Für die endgültige Überprüfung sämtlicher übertragener bzw. versandter Daten ist der Vertragspartner verantwortlich.

- 7.2. Wir sind verpflichtet, die uns übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen. Dennoch haften wir nicht für den Fall, dass der Erfolg einer von uns vorgeschlagenen Maßnahme hinter den Erwartungen des Vertragspartners zurückbleibt.
- 7.3. Wir haften nicht für Schäden und Folgeschäden, soweit der Vertragspartner selbst oder Dritte die uns überlassenen Materialien, Dokumente oder Informationen verändert oder verfälscht haben.
- 7.4. Wir haften dem Vertragspartner für die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden wie folgt: (i) gleich aus welchem Rechtsgrund für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei vertraut oder vertrauen darf; und (ii) in sonstigen Fällen soweit mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehandelt wurde. Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung unbeschadet der vorstehenden Regelung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt Gleiches auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- 7.5. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer und wurde der Schaden durch einen von uns eingesetzten Dritten verursacht, so trifft uns eine Schadensersatzpflicht nur, soweit der Vertragspartner zuvor den Dritten erfolglos gerichtlich in Anspruch genommen hat, es sei denn, die Durchsetzung des Anspruchs gegen den Dritten ist ohne jede Aussicht auf Erfolg.
- 7.6. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen uns verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Anspruchsgrundes. Für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

8. Urheberrechte, Rechte an Know-how, Gewerbliche Schutzrechte und Abwerbung

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den überlassenen Unterlagen verbleiben bei uns. Die Unterlagen dürfen nicht zur Weitergabe an Dritte vervielfältigt werden, ausgenommen ist die Vervielfältigung von Programmen zum Zwecke der Datensicherung. Der Vertragspartner darf sich ein Vervielfältigungsstück nur anfertigen und für ausschließlich eigene Zwecke verwenden, wenn sein Original infolge von Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist. Gedruckte Unterlagen dürfen - auch auszugsweise - nicht nachgedruckt oder nachgeahmt werden. Bei uns vorhandene bzw. während der Durchführung der mit uns abgeschlossenen Verträge gewonnene geheime, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse (Know-how) sowie Erfindungen und etwaige diesbezügliche gewerbliche Schutzrechte stehen – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung bzw. der dem Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehenden Nutzung oder Verwendung der Leistungsgegenstände – allein uns zu.

9. Besondere Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen, wie Schulungen, Seminare, Ausbildungen

9.1. Anmeldung und Auftragserteilung

Anmeldungen zu Veranstaltungen sowie Aufträge für Inhouse-Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen (E-Mail) und werden erst rechtswirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmeranzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Daten der Teilnehmenden werden für interne Zwecke elektronisch verarbeitet. Die mit der Anmeldung einhergehenden Daten werden unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien gespeichert.

9.2. Rücktritte und Stornierungen, Umbuchungen

Bei Veranstaltungen müssen Rücktritte von bereits schriftlich angemeldeten Teilnehmern oder beauftragten Inhouse-Veranstaltungen schriftlich erfolgen. Im Falle einer Stornierung gelten folgende Bearbeitungsgebühren: Innerhalb von 2 Wochen vor Beginn: 50% des vereinbarten Preises (zzgl. MwSt.); bei Absagen/Stornierungen, die einen Tag vor oder am Veranstaltungstag erfolgen sowie bei Nichterscheinen: 100% des vereinbarten Preises (zzgl. MwSt.). Bei verspäteter Abmeldung, bei vorzeitigem Abbruch oder bei Unterbrechung der Teilnahme sind die vollen in Rechnung gestellten Schulungsgebühren zu bezahlen.

9.3. Absagen von Veranstaltungen und Haftung

- Wir behalten uns vor, Veranstaltungen auf Grund einer zu geringen Teilnehmerzahl, wegen Ausfall des Dozenten oder aus einem anderen wichtigen Grund abzusagen oder zu verlegen. Der Vertragspartner wird in diesem Fall spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn benachrichtigt. Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit des Dozenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Ebenso erfolgt bei Veranstaltungsausfall oder Terminverschiebung keine Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten sowie von durch Arbeitsausfall entstehenden Auslagen. Unbeschadet Ziffer 7, haften wir bei eigenem Verschulden oder dem seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung der Rechtsgüter Leben, Körper oder Gesundheit. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegenüber uns sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung für mittelbare Schäden gegenüber einem Kaufmann ist beschränkt auf das zehnfache des Rechnungsbetrages. Diese Haftungseinschränkungen greifen nicht, soweit eine wesentliche Vertragspflicht beziehungsweise eine Kardinalpflicht verletzt worden ist. In diesen Fällen besteht Anspruch auf den Ersatz des vertragstypischen Schadens. Im Falle der Unmöglichkeit der Leistung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 9.4. Alle Veranstaltungen von uns werden nach dem jeweiligen Stand des Wissens sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Alle Veranstaltungen werden von erfahrenen und renommierten Dozenten von uns oder externen Vertretern durchgeführt. Alle Materialien, Unterlagen und Handouts werden nach den jeweils neuesten Erkenntnissen erstellt. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Fehlerfreiheit der Veranstaltungsinhalte und Unterlagen. Wir behalten uns ebenfalls vor, notwendige inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen vor oder während der Veranstaltung vorzunehmen, soweit diese den Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht wesentlich ändern. Im Bedarfsfall sind wir berechtigt, zunächst vorgesehene Dozenten durch gleichqualifizierte Dozenten zu ersetzen. Ein Anspruch auf die Durchführung einer Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten oder an einem bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf Ersatz eines versäumten Veranstaltungstages.

9.5. Ausschluss von Teilnehmern

Wir sind berechtigt, Teilnehmer aus wichtigem Grund von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erheblich stört oder durch sein Verhalten gegen gesetzliche Bestimmungen oder die berechtigten Interessen anderer Teilnehmer oder Dozenten verstößt; eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich aussichtslos ist oder der Verstoß so schwerwiegend ist, dass ein Festhalten bis zum Veranstaltungsende unzumutbar wäre. In diesen Fällen bleibt die vereinbarte Teilnahmegebühr gegenüber dem Vertragspartner geschuldet; ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

9.6. Abbruch oder Unterbrechung von Veranstaltungen

Muss eine Veranstaltung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. Witterungseinflüsse, technische Störungen, behördliche Anordnungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt), abgebrochen oder unterbrochen werden, gilt die bis dahin erbrachte Leistung als vertragsgemäß erbracht. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Teilnahmegebühr anteilig nach dem erbrachten Leistungsumfang zu berechnen; ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Soweit möglich, wird ein Ersatztermin angeboten; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

10. Zurückbehaltung, Aufbewahrung von Unterlagen

- 10.1. Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen haben wir an den überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.
- 10.2. Nach Ausgleich der Ansprüche des Vertragspartners aus dem Vertrag haben wir auf Verlangen alle Unterlagen herauszugeben, die der Vertragspartner oder ein Dritter uns aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ist Erfüllungsort ausschließlich unser Geschäftssitz. Forderungen gegenüber uns in Bezug auf die von uns zu erbringenden Leistungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- 11.2. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.
- 11.3. Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.
- 11.4. Sollte eine Bestimmung in diesen **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.